

Förderungsaktion

Elektro-Leichtfahrzeuge, Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge

Jahresprogramm 2020

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung

Förderungsaktion Elektro-Leichtfahrzeuge, Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge gültig für Antragstellungen ab 28.09.2020

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Anschaffung von **Elektro-Leichtfahrzeugen, Elektro-Kleinbussen sowie leichten Elektro-Nutzfahrzeugen**, die ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. **Einreichungen** sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets **bis** längstens **31.12.2020** möglich.

Die Förderung beträgt, in Abhängigkeit der Fahrzeugklasse, **bis zu 22.000 Euro pro Fahrzeug**, wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30 % der Anschaffungskosten begrenzt.

Leichte Elektro-Nutzfahrzeuge (N1) und Elektro-Kleinbusse (M1 und M2) können nur gefördert werden, wenn seitens der Autoimporteure beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 2.000 Euro (netto) pro Fahrzeug gewährt wurde. Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem [Informationstext zur Förderaktion E-Mobilität](#) (s. Seite 2) auf der Fahrzeugrechnung ausgewiesen sein.

Was wird gefördert?

- Die Anschaffung von neuen **Fahrzeugen mit Elektroantrieb**. Dazu gehören E-Leichtfahrzeuge (**Klassen L2e, L5e, L6e und L7e**), E-Kleinbusse (Klasse **M1 mit mehr als 2,0 Tonnen und Klasse M2**) sowie leichte E-Nutzfahrzeuge (**Klasse N1 mit mehr als 2,0 Tonnen und kleiner gleich 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht**). Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.
- Die Fahrzeuge müssen mit **Strom aus erneuerbaren Energieträgern** betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie auf Seite 3.
- Die Förderung von **geleasteen Fahrzeugen** ist zulässig. In diesen Fällen ist die Leistung einer Depotzahlung bzw. einer Vorauszahlung vor der Antragstellung von mindestens der zur erwartenden Förderungshöhe (brutto) erforderlich.
- Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des Kaufs durch den Förderungswerber nicht mehr als 12 Monate betragen. Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach dem Kauf und der Zulassung der Fahrzeuge durch den Fahrzeughalter erfolgen. Das Rechnungsdatum für die angeschafften Fahrzeuge darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/enutz_eleicht. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen sein.
- Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung, ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten, zumindest in der Höhe der zu erwartenden Förderung zu erbringen. Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend für die Beurteilung der sechsmonatigen Einreichfrist nach Rechnungslegung.

- Voraussetzung für die Förderung der Leichten-Elektro-Nutzfahrzeuge (Klasse N1) und der Elektro-Kleinbusse (M1 und M2) ist die Gewährung eines E-Mobilitätsbonus der Autoimporteure und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung:

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Als ein Umsetzungsschwerpunkt wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gemeinsam mit den Automobilimporteuren ein E-Mobilitätsbonus für E-Pkw und E-Nutzfahrzeuge gewährt. Dieser E-Mobilitätsbonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Automobilimporteuren bzw. Autohandel bewilligt.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure für den Ankauf von E-Pkw und E-Nutzfahrzeugen ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive des BMK für den Ankauf von E-Pkw und E-Nutzfahrzeugen kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nur wenn der E-Mobilitätsbonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung bzw. im Leasingvertrag angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderungsanträge mit Rechnungen bzw. Leasingverträgen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps.

| Fahrzeugklasse | Förderung pro Fahrzeug |
|---|------------------------|
| Elektro-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e, L7e) | 1.300 Euro |
| Leichte Elektro-Nutzfahrzeuge (N1) ¹⁾ >2,0 Tonnen und ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht | 5.500 Euro |
| Leichte Elektro-Nutzfahrzeuge (N1) ¹⁾ >2,5 Tonnen und ≤ 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht | 10.500 Euro |
| Elektro-Kleinbusse (M1) ¹⁾ zugelassen für 7+1 Personen und >2,0 Tonnen und ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht | 5.500 Euro |
| Elektro-Kleinbusse (M1) ¹⁾ zugelassen für 7+1 Personen und >2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht | 10.500 Euro |
| Elektro-Kleinbusse (M2) ¹⁾ mehr als 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer und ≤ 5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht | 22.000 Euro |

¹⁾ Voraussetzung: Gewährung eines E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 2.000 Euro (netto) pro Fahrzeug seitens der Autoimporteure beim Kauf des Fahrzeuges.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/enutz_eleicht.

Checkliste

| | |
|--|---|
| Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen.) | ✓ |
| Rechnung für die Anschaffungskosten der Fahrzeuge | ✓ |
| Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung bzw. Nachweis über die bereits bezahlten Raten in der Höhe der angestrebten Förderung | ✓ |
| Zulassungsbescheinigungen aller eingereichten Fahrzeuge | ✓ |
| Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (siehe nächste Seite) | ✓ |

„**Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern**“ Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „**Bezug erneuerbarer Energieträger**“ und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
 - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der/des Elektro-Fahrzeuge/s abgedeckt werden können.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds. Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen bei der KPC.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber des Förderungsprogramms anzubringen. Diesen Aufkleber erhalten Sie mit dem Auszahlungsbrief zu Ihrem Förderungsantrag. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf
- Die Förderung wird als De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüft die KPC im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Diese Förderung ist Teil der E-Mobilitätsoffensive der österreichischen Bundesregierung. Ein Umsetzungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie u.a. gemeinsam mit den Automobilimporteuren.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/enutz_eleicht

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-747 | F: DW 104
e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



mit Unterstützung
der Umweltförderung
im Inland

